

792/AB**vom 06.04.2020 zu 749/J (XXVII. GP)****bmlrt.gv.at****Bundesministerium**Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus**Elisabeth Köstinger**

Bundesministerin für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.089.357

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)749/J-NR/2020

Wien, 06.04.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Seemayer, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.02.2020 unter der Nr. **749/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Seeuferzugänge - ein Privileg der Reichen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 8 bis 12:

- Wie werden Sie als Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der zunehmenden Einschränkung des freien (öffentlichen) Seeuferzugangs entgegensteuern?
- Welcher Maßnahmen bedarf es generell, um die freien Seezugänge zumindest im jetzigen Ausmaß, zu erhalten?
- Welche Möglichkeit hat die betroffene Öffentlichkeit, um sich gegen eine Einschränkung der freien Seeuferzugänge zu wehren?
- Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit auch in konkreten Fällen das öffentliche Interesse gewahrt werden kann?
- a. Liegen Ihrem Bundesministerium Zahlen und Fakten vor, wie sich die freien Seezugänge und Seeuferzugänge generell in Österreich seit 1996 verändert haben?

- b. Legen Ihrem Bundesministerium Zahlen und Fakten vor, wie sich die freien Seezugänge und Seeuferzugänge, die sich im Besitz der Österreichischen Bundesforste befinden, seit 1996 verändert haben?
- Werden Sie Maßnahme setzen, damit generell die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesforstgesetzes nicht umgangen werden können und eine Einschränkung des freien Seeuferzugangs de facto nicht mehr möglich wird?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie, damit die letzten öffentlichen Zugänge zum Seeufer an Österreichs Seen erhalten bleiben?
 - Ist Ihrem Bundesministerium bekannt, ob in Zukunft geplant ist, Seeuferzugänge und Seeuferflächen wieder vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Öffentliche Zugänge zu Seeufern an Österreichs Seen sind durch die gesetzlichen Regelungen im Bundesforstgesetz 1996 geschützt. Die Österreichischen Bundesforste AG prüfen laufend Möglichkeiten Seeuferliegenschaften in das Eigentum des Bundes zu überführen. Eine Einschränkung des freien (öffentlichen) Seeuferzugangs ist nicht feststellbar.

Die bestehenden öffentlichen Seezugänge des Bundes werden und wurden nicht eingeschränkt. Um das jetzige Ausmaß an öffentlichen Flächen beizubehalten, wird den in § 4 Abs. 5 des Bundesforstgesetzes gelisteten Schutzaufgaben jedenfalls Rechnung getragen. So ist beispielsweise dem Rückhalt von Hochwasser und dem Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Sorge zu tragen.

Seit 1996 wurde eine einzige öffentliche, von der Österreichischen Bundesforste AG bewirtschaftete Seeuferfläche verkauft. Dieser Verkauf wurde auf dringendes Ersuchen der damaligen Kärntner Landesregierung getätigt. Demgegenüber stehen der Ankauf von zwei Badeplätzen und einer Naturuferfläche, damit diese dauerhaft vor einer Verbauung geschützt werden können.

Zur österreichweiten Veränderung der Seezugänge und Seeuferzugänge seit 1996 liegen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Daten vor, da diese im Eigentum von verschiedenen natürlichen und juristischen Personen liegen.

Zur Frage 4:

- Seitens der Österreichischen Bundesforste AG werden Naturufer verpachtet. Dieses Vorgehen reduziert den freien Seeuferzugang und generell die Erholungsflächen für die Öffentlichkeit:

- a. Ist diese Vorgehensweise mit den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen, insbesondere mit jenem der Bedachtnahme auf freien See- bzw. Seeuferzugang und dem Ziel der Erholung der Bevölkerung, vereinbar?
- b. Wenn die Verpachtung von Naturuferflächen eine Vorgehensweise ist, die den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen entspricht, mit welcher Begründung ist dies mit den vorab genannten gesetzlichen Bestimmungen vereinbar?
- c. Wenn diese Vorgehensweise nicht mit den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen vereinbar ist, welche Schritte werden Sie dem entgegensetzen, um hier dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden?
- d. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine derartige Vorgehensweise der Österreichischen Bundesforste AG, welche offensichtlich dem öffentlichen Interesse diametral entgegenwirkt, besser kontrollieren und gegebenenfalls unterbinden zu können?
- e. Wie kann sich die betroffene Öffentlichkeit gegen solche Vorgehensweisen der Österreichischen Bundesforste AG wehren?
- f. Wie viele Naturuferflächen im Besitz der Österreichischen Bundesforste AG sind bereits privat verpachtet?

Die Verpachtung von Uferflächen ist mit den im Bundesforstgesetz 1996 enthaltenen Zielbestimmungen vereinbar. Diese sehen vor, dass auf den freien Zugang zu den Seen und der Erholung der Bevölkerung Bedacht zu nehmen ist. Die Österreichische Bundesforste AG verpachtet Uferflächen dementsprechend nur dann an Private, wenn kein öffentlicher Bedarf an deren Nutzung besteht oder dieser aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht tunlich ist und keine sonstigen Bewirtschaftungsgrundsätze wie Hochwasserschutz oder Gewässerökologie einer Bestandgabe entgegenstehen.

Das Bestehen eines öffentlichen Bedarfs wird von der jeweiligen Gemeinde festgestellt.

Uferbereiche, die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers wichtig sind, werden grundsätzlich nicht verpachtet. Die meisten der in Bestand gegebenen Uferflächen weisen anthropogene Einflüsse wie Uferverbauungen auf. Die Österreichische Bundesforste AG verbaut keine Ufer neu, sondern wandeln wo möglich bestehende Uferbefestigungen in naturnahe Ufer um.

Die Verpachtung von Flächen, die sich in Besitz der Österreichischen Bundesforste AG befinden, betreffen die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG und unterliegen damit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 5:

- Die Österreichische Bundesforste AG errichtet auf Teilen von bisher öffentlichen Badeplätzen Immobilien, um sie zu vermieten und verringert dadurch den de facto freien Seeuferzugang:
 - a. Geht dies konform mit den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen, insbesondere mit jenem der Bedachtnahme auf freien See- bzw. Seeuferzugang und dem Ziel der Erholung der Bevölkerung?
 - b. Wenn die Errichtung und Vermietung von Immobilien am See samt damit einhergehender Einschränkung der öffentlich zugänglichen Seeuferflächen eine Vorgehensweise ist, die den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen entspricht, mit welcher Begründung ist dies für Sie mit den vorab genannten gesetzlichen Bestimmungen vereinbar?
 - c. Wenn diese Vorgehensweise nicht mit den in § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz gebotenen Zielen vereinbar ist, welche Schritte werden Sie dem entgegensetzen, um hier dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden?
 - d. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine derartige Vorgehensweise der Österreichischen Bundesforste AG, das offensichtlich dem öffentlichen Interesse diametral entgegenwirkt, besser kontrollieren und gegebenenfalls unterbinden zu können?
 - e. Wie kann sich die betroffene Öffentlichkeit gegen solche Vorgehensweisen der Österreichischen Bundesforste AG wehren?

Die Frage stellt offenkundig auf das Bauprojekt der Österreichischen Bundesforste AG in Weyregg am Attersee ab. Dabei handelt es sich um einen Ersatzbau für ein bestehendes, aber bereits baufälliges Wohnhaus. An dessen Stelle wird ein kleines Wohnhaus mit zwei Mieteinheiten errichtet, wobei der Neubau kleiner als das Bestandsobjekt ist. Die Verlegung des Gebäudestandorts aus dem zentralen Bereich an den nordöstlichen Rand des Badeplatzes erlaubt eine deutliche Vergrößerung der Liegewiese von derzeit rund 4.500 m² auf rund 7.200 m². Bei Abwägung aller Umstände kann bei diesem Projekt in Summe von keiner Einschränkung, sondern von einer deutlichen Verbesserung für die Öffentlichkeit gesprochen werden, zumal auch die Badeinfrastruktur saniert wird.

Die Vorgangsweise der Österreichischen Bundesforste AG entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Informationen, die dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vorliegen stand eine Schließung des öffentlichen Badeplatzes Weyregg nicht zur Diskussion.

Zu den Fragen 6 und 7:

- a. Welche Kontrollmöglichkeiten und welchen Einfluss haben Sie bei der Österreichischen Bundesforste AG?
- b. Wenn Sie in Bezug auf die Reduzierung von freien Seeuferzugängen, die sich im Besitz der Bundesforste AG befinden, Einfluss nehmen können, warum handeln Sie hier nicht im Interesse der Öffentlichkeit?
- c. Wenn Sie hier keinen Einfluss nehmen können, was werden Sie ändern, damit hier zukünftig wirksame Kontrollmöglichkeiten bestehen?
- a. Welche Kontrollmöglichkeiten und welchen Einfluss haben Sie generell, wenn es um die Reduzierung von freien Seeuferzugängen geht ?
- b. Wenn Sie in Bezug auf die Reduzierung von freien Seeuferzugängen Einfluss nehmen können, warum handeln Sie hier nicht im Interesse der Öffentlichkeit?
- c. Wenn Sie keinen Einfluss nehmen können, was werden Sie ändern, damit hier zukünftig wirksame Kontrollmöglichkeiten bestehen?

Die Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG wird – nach Maßgabe des Bundesforstgesetzes und des Aktiengesetzes – durch den Aufsichtsrat kontrolliert. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 10 Bundesforstgesetz 1996 i.d.g.F. bestellt. Bei einem Verkauf von Liegenschaften des Bundes kommt dem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Aufsichtsrat ein Vetorecht zu. Ein allfälliger Verkauf von Seegrundstücken bedarf zudem eines Ausscheidungsbescheids gemäß § 4 Absatz 8 Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung durch den jeweilige/-n Landeshauptmann/-frau. Damit ist dem Verkauf solcher Flächen auch eine verwaltungsrechtliche Schranke gesetzt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zugänglichkeit der Seen seit der Übernahme der Seenbewirtschaftung durch die Österreichische Bundesforste AG nicht verringert, sondern sogar vergrößert hat.

Auf Verfügungen anderer Eigentümer von Seeuferzugängen und Seeuferflächen, etwa Gemeinden oder Bundesländern, besteht aufgrund der Gesetzeslage keine Einflussmöglichkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Verfügungen über diese Flächen liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweiligen Eigentümers.

Elisabeth Köstinger

